



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Werner Eck Wahl von Stadtpatronen mit kaiserlicher Beteiligung ?

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **9 • 1979**

Seite / Page **489–494**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1385/5734> • urn:nbn:de:0048-chiron-1979-9-p489-494-v5734.3

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

WERNER ECK

Wahl von Stadtpatronen mit kaiserlicher Beteiligung?

Das Imperium Romanum ist während seines gesamten Bestehens wesentlich von dem zumeist lautlosen Funktionieren der untersten territorialen Einheiten, d. h. im wesentlichen der Städte, getragen worden.¹ Ihr inneres Leben war weitgehend von Autonomie geprägt, die, insgesamt gesehen, vor allem im Italien des 1. und 2. Jahrhunderts kaum durch staatliche Eingriffe eingengt wurde, da auch die *curatores rei publicae* nicht, wie es vielfach geschieht, als generelles Disziplinierungs- und Koordinierungsinstrument anzusehen sind.²

Die Einbindung in einen größeren Machtzusammenhang mit dem faktisch unkontrollierten Zentrum Rom hat freilich von Anfang an für die abhängigen Städte und Stämme in Italien und den Provinzen das Bedürfnis erwachsen lassen, sich eines Rückhalts bei Personen zu versichern, die die eigenen Interessen vertreten und schützen konnten. Dies geschah durch den Patronat, der aus innerrömischen Verhältnissen auf die Außenbeziehungen übertragen wurde.³ Die Einrichtung einer monokratischen Leitung des Reiches durch Augustus beeinflusste diese allgegenwärtige Institution nur insoweit etwas, als der Patronat über ganze Provinzen offensichtlich weitgehend entfiel;⁴ der Patronat über die Einzelstädte aber blieb unverändert. Wohl über 1000 einzelne Patronatsfälle allein für Italien und den Westen des Reiches sind bisher nachzuweisen.⁵ Die Kaiser freilich haben, wohl infolge einer Präzedenzentscheidung des Augustus, an diesen Patronaten keinen Anteil genommen, weil sie offensichtlich in ihrer Stellung als *pater patriae* den Einzelinteressen übergeordnet sein sollten.

Während wir auf den verschiedenartigsten Sektoren zwar nicht häufig, aber doch gelegentlich Eingriffe bzw. das Hineingezogenwerden der Kaiser in das innere Leben

¹ Siehe etwa F. VITTINGHOFF, Die Struktur der spätantiken Stadt, in: Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter, I, Göttingen 1973, 92 ff.

² W. ECK, Die staatliche Organisation Italiens in der Hohen Kaiserzeit (Vestigia 29), München 1979, 190 ff.; G. BURTON, Chiron 9, 1979, 465 ff.

³ L. HARMAND, Le patronat sur les collectivités publiques, Paris 1957; F. ENGESSER, Der Stadtpatronat in Italien und den Westprovinzen des römischen Reiches bis Diokletian, Diss. Freiburg 1957.

⁴ Die wenigen Beispiele bei ENGESSER 219 f.

⁵ Die Materialsammlung bei HARMAND ist unvollständig; ENGESSER 55 ff. brachte es im J. 1957 auf 939 Stadtpatronate in Italien und im Westen des Reiches; das seitdem zuge wachsene Material hat die Zahl auf über 1000 ansteigen lassen.

der Städte in Italien und in den Provinzen beobachten können,⁶ scheint sich kein Herrscher jemals um die Bestimmung von Patronen der einzelnen Territorialeinheiten gekümmert zu haben.

In Chiron 8, 1978, 429–432 hat nun allerdings J. NICOLS, wie übrigens andere vor ihm, zu zeigen versucht, daß zumindest zwei Fälle nachweisbar seien, in denen ein Kaiser an der Ernennung von Stadtpatronen beteiligt gewesen ist.⁷ Die Zeugnisse dafür sind zwei Ehreninschriften, die für zwei Mitglieder der ritterlichen Municipalaristokratie in Aquinum (CIL X 5393 = D. 6286) und in Volcei (CIL X 416 = Inscr. It. III 1, 22) errichtet wurden. Während der Text aus Aquinum stets im Sinn von NICOLS interpretiert wurde,⁸ ist die Deutung der Inschrift aus Volcei neu. Sie findet sich nur bei BRACCO, dem Herausgeber von Inscr. It. III 1, und bei NICOLS.

Der Text lautet folgendermaßen: *P. Otacilio. L.f.Pal.Rufo pat./IIIIvir.i.d.II.qq. flam. perpetuo / divi Hadriani ab eodem equo publ. / honorato curatori kalendari r.p./Aeclanensium, electo a divo Pio / patrono municipi / ob eximiam munificentiam eius ordo.dec. / pecunia publica ponendum cens.cuius / dedicatione dec. (denarios) III Aug. (denarios) II pop. (denarium) I dedit.*

Während man bisher mittels der Zeichensetzung in den Zeilen 4–6 die Passage von *curatori* . . . bis . . . *divo Pio* zusammenfaßte,⁹ verstehen BRACCO¹⁰ und NICOLS den Text so, daß Pius, aus welchen Gründen auch immer, von den Dekurionen um die Bestimmung eines Patrons, wohl aus einer Liste mehrerer Kandidaten,¹¹ gebeten wurde.

Diese Interpretation ist evident unrichtig, wie ein Blick auf eine Reihe von Beispielen zeigt, in denen ebenfalls (seit traianischer Zeit) *curatores kalendarii* von verschiedenen Kaisern ernannt wurden.¹²

⁶ Z. B. F. MILLAR, *The Emperor in the Roman World*, London 1977, 363 ff.; Eck (A. 2) 6 ff.; H. JOUFFROY, *Ktéma* 2, 1977, 329 ff., handelt von der Finanzierung von Bauten in den italischen Städten durch die Kaiser. Doch hat sie weder das Material im nötigen Umfang erfaßt, noch genügen ihre Kriterien für die Interpretation. Nicht jede Nennung des Kaisers im Nominativ auf einer Inschrift besagt, daß er das Bauwerk bezahlt hätte, vielmehr ist häufig damit nur die Genehmigung durch den Kaiser bezeichnet.

⁷ J. NICOLS, *The Emperor and the Selection of the patronus civitatis*. Two Examples, *Chiron* 8, 1978, 429 ff.

⁸ So schon MOMMSEN im Index zu CIL X p. 1159; DESSAU 6286 durch die Zeichensetzung; ENGESSER (A. 3) 169; HARMAND (A. 3) 328; W. LANGHAMMER, *Die rechtliche und soziale Stellung der Magistratus municipales und der Decuriones*, Wiesbaden 1973, 210, der aus der einen Inschrift eine allgemeine Regelung ableitet. Eck (A. 2) 16 A. 33.

⁹ So etwa DESSAU; ferner auch OEHLER, *RE* 10, 1565, der gegen NICOLS 431 A. 9 durchaus das Richtige gesehen hat; ebenso LIEBENAM, *Städteverwaltung im römischen Kaiserreich*, Leipzig 1900, 482 A. 3, und ENGESSER (A. 3) 155.

¹⁰ Nur zu erschließen aus der Zeichensetzung; BRACCO setzt zwischen *Aeclanensium* und *electo* ein Komma. Im Kommentar begründet er die Zeichensetzung nicht.

¹¹ NICOLS 431.

¹² Das Material dazu zum größeren Teil bei B. KÜBLER, *ZRG* 13, 1892, 156 ff.; Ergän-

CIL IX 1160: *curat. kal. Nolanorum dato ab imp. Antonino Aug. Pio.*

CIL X 4584: *cur. kal. [Cubulte]rinor.elec[to ab imp. Se]vero et Ant[onino] invict. A[ugg.].*

CIL XI 6014 = D. 6645: *curat. kal. Tif. Mat. da[t]o a[b] imp. Seve[r]o et An[t]onino Augg.*

CIL XI 4382: *curatori kal. Amerinorum dato ab optimo ac nobilissimo imp. [[---]] Aug. [[---]].*

NSA 1942, 61 f.: *cur.kal. [r.p. --- dato a dd.] nn. Imp[p. Severo et Antoni]no Augg.*

Völlig gleichartig¹³ wird somit jedesmal zunächst die Funktion, hier des *curator kalendarii*, genannt, sodann der Bestimmungsakt, jeweils in partizipialer Form, und schließlich wird der (oder die) Kaiser angeführt, auf den die Ernennung zurückzuführen ist. Exakt diese Reihenfolge ist auch in der Inschrift aus Volcei eingehalten, und es kann somit keinen Zweifel geben, daß Antoninus Pius den Bürger(?) von Volcei,¹⁴ P. Otacilius Rufus, zum *curator kalendarii* von Aeclanum erwählt hat, nicht jedoch zum Patron von Volcei. Diese Abmachung ist, völlig unabhängig von äußerer Einflußnahme, zwischen Otacilius Rufus und der Stadt getroffen worden.

Der zweite Text, auf den sich NICOLS stützt, lautet (CIL X 5393 = D. 6286 aus Aquinum): *Q.Decio Q.f.M.n. / Saturnino / pontif. minori Romae tubicini / sacror. publ. p.R. Quirit. praef. fabr. cos. / ter. curatori viarum Labic. / et Latinae / trib. mil. praef.fabr.i.d. et sortiend. / iudicibus in Asia / IIIIvir.i.d. Veronae / q. bis IIvir. i.d. IIvir. iter. quinq. praef. / quinq. Ti. Caesaris Augusti iter. / Drusi Caesaris Ti. f. tertio Neronis / Caesaris Germanici f. pontif. flamini / Romae et divi August. perpetuo ex auctor. / Ti. Caesaris Augusti et permissu [e]ius / cooptato coloniae patrono / publice d. d.*

Einhellig ist der letzte Abschnitt des Textes in der Forschung bisher so verstanden worden, daß Q. Decius Saturninus *ex auctoritate Ti. Caesaris Augusti et permissu eius* zum Patron der Kolonie kooptiert worden ist (o. A. 8). Allerdings hatte man vermieden, *publice d(ecurionum) d(ecreto)* auf diesen Kooptationsakt zu beziehen; NICOLS sieht darin den Beweis, daß die Dekurionen Saturninus unter die Patrone aufnahmen.¹⁵ Tatsächlich beinhaltet die Formel natürlich nur, daß dem Patron auf

zungen bei Eck (A. 2) 228 A. 137. Vgl. ferner J. CONTARDI, Un esempio di «burocrazia» municipale: I curatores kalendarii, Epigraphica 39, 1977, 71 ff.

¹³ Die Interpretation epigraphischer Formulare darf, jedenfalls wenn mehrere gleichartige oder ähnliche Zeugnisse vorliegen, sich nicht auf ein einziges, willkürlich herausgegriffenes Beispiel beziehen. So jedoch NICOLS 431 A. 9, wo er die Interpretation von CIL X 416 abstützen will durch den Verweis auf D. 6286, «where *cooptato* also precedes *patrono*».

¹⁴ Allerdings stimmt seine Tribus nicht mit der von Volcei überein; es wäre somit auch möglich, daß er nur sein *domicilium* in der Stadt hatte.

¹⁵ So NICOLS 430.

Beschluß des Dekurionenrats offiziell die Inschriftenbasis, wohl mit einer Statue, dediziert wurde.

Bei der herkömmlichen Interpretation ist freilich zu fragen, worin denn die Ursache für die Verwicklung des Kaisers in die Bestellung eines Stadtpatrons zu sehen ist und weshalb seine Erlaubnis eingeholt wurde. Eine Parallele zu einem solchen Vorgang ist nirgendwo zu finden. Sie zu suchen ist freilich auch überflüssig, weil das epigraphische Formular zu einer völlig anderen Deutung zwingt. Nach der bisherigen Interpretation wird zunächst das kaiserliche Eingreifen genannt, dann folgt der Akt der Kooptation, ausgedrückt durch das Partizip, und erst am Ende wird die Funktion genannt, die Saturninus übertragen wurde. Schon die Beispiele, die oben die Richtigstellung der Erklärung des Textes aus Volcei ermöglichten, haben aber gezeigt, daß die Funktionsbeschreibung *immer vor* der partizipialen Bestimmung angeführt wurde. Das heißt aber, daß auch in diesem Fall *cooptato* sich nicht auf das nachfolgende *coloniae patrono* beziehen kann, sondern auf eine Aufgabe oder ein Amt, die im Text bereits genannt sind. Dieses Amt ist in der Laufbahn des Saturninus die sacerdotale Funktion des *flamen Romae et divi Augusti*.

Um die zwingende Kraft des epigraphischen Formulars zu zeigen, seien, zusätzlich zu den Ernennungen von *curatores kalendarii*, noch andere Beispiele aufgeführt, in denen innerhalb eines kommunalen Cursus eine kaiserliche Entscheidung angeführt wird:¹⁶

AE 1972, 153: *cu[r]at. municipi dato a divo Hadr[i]a[no]*.

CIL IX 2860 = D. 5178: *curat. rei p. Aeserninor. dato ab imp. optimo Antonino Aug. Pio*.

CIL IX 1160 = D. 6485: *curatori operum publ. Venusiae dato ab divo Hadriani (sic)*.

CIL IX 1419 = D. 6489: *curator operis thermarum datus ab imp. Caesare Hadriano Aug.*

CIL X 1266: *curatori oper. publicor. dato a divo Aug. Vespasiano*.

CIL V 4368 = D. 6725: *curat. rei p. Bergom. dat. ab imp. Traiano, curat. rei p. Comens. dat. ab imp. Hadriano*.

Auch dann, wenn der Kaiser nicht genannt wird, sondern etwa der Dekurionenrat, bleibt die Reihenfolge die, daß die Funktionsbeschreibung dem Bestimmungsakt vorausgeht:¹⁷

¹⁶ Vgl. ferner noch CIL IX 5832 = D. 6573; XI 5635 = D. 6640; V 4192. Auch bei anderen Ämtern, die vom Kaiser an Mitglieder der Munizipalaristokratie vergeben wurden, findet sich genau diese Formulierung, vgl. z. B. *curatori viae Cu[---] dato a divo Hadriano*, *curatori viae A[---] dato ab imp. Antonino Pio*, CIL IX 2655; dazu XI 5696–5698 = D. 5891; XIV 3607 = D. 964.

¹⁷ Siehe etwa CIL IX 4976. 5856; X 3680. 7023; V 5465. 5749. 5844. 6349. 6518. 8922; XIV 376.

CIL X 7518 = D. 6764: *patrono municipi d. d. cooptato.*

CIL XIV 409: *dec. decr. aedilicio adl., d. d. d. adl.*

CIL X 3920: [*s*]acerd. pub[lic. n]uminis Cap[uae] elect. a splend. ordine.

CIL IX 3959: *sevir Aug. decr. decur. gratis factus.*¹⁸

Eine völlig entsprechende Parallele bietet jedoch ein Text aus Luna, der wohl im J. 63 abgefaßt wurde (CIL XI 6955 = D. 8902): . . . *L. Titinius L.f.Gal. Glaucus Lucretianus duovir IIII quinq. primus creatus beneficio divi Claudii, praefectus Neronis Claudii Caesaris Aug., patronus coloniae, sevir / equitum Romanorum, curio sacrorum faciundo[r]um, fl. Romae, flamen Aug. beneficio Caesaris / creatus, t[r]ib. militum leg. XXII Primigeniae, p[r]aefectus insularum Baliarum.*

Abgesehen von einem Eingreifen des Claudius bei der Wahl des Lucretianus zum *quinquennalis* in Luna, interessiert hier der Passus: *fl. Romae, flamen Aug. beneficio Caesaris creatus.* Wie eine zweite Inschrift desselben Mannes ebenfalls aus Luna zeigt, braucht man nicht einen doppelten Flaminat zu vermuten, vielmehr ist lediglich ein *et* ausgefallen; denn in CIL XI 1351 = D. 233 wird Titinius Lucretianus *flam. Romae et Aug.* genannt. In beiden Fällen, in Aquinum und in Luna, wurde somit nach einem Eingreifen des Kaisers die Bestellung zum *flamen Romae et Augusti* durch die zuständigen städtischen Organe durchgeführt, beide Fälle haben die identische sprachliche Fassung: zunächst das Priesteramt, dann verbal der Bestimmungsakt. Man kann vermuten, daß der Grund des kaiserlichen Eingreifens in dem Bezug auf den Kaiserkult zu suchen ist;¹⁹ es ist jedoch unmöglich, die Hintergründe aufzuhellen. Immerhin könnte man in der Formulierung der kaiserlichen Tätigkeit: *ex auctoritate . . et permissu* unter Tiberius und *beneficio* unter Nero

¹⁸ Das Partizip kann innerhalb eines neuen Kolon lediglich dann vorausgehen, wenn kein direkter Amtstitel hinzugefügt ist, z. B. CIL IX 1619 = D. 5502: *honorato ad curam kalendari rei p. Canusinor. a divo Traiano Parthico et ab imp. Hadriano Aug.*; vgl. CIL II 4230 = D. 6930. – Wenn so großer Wert auf das übliche epigraphische Formular gelegt wird, könnte man vielleicht einwenden, daß doch auch *coloniae patronus* zumindest sehr ungewöhnlich ist, da üblicherweise der Ausdruck *patronus coloniae* lautet. Dies trifft sicher zu, doch ist *coloniae patronus* keineswegs singular, vgl. z. B. D. 1096. 4456. Überlegenswert ist zudem eine Beobachtung, auf die mich mein Freund HARTMUT WOLFF hingewiesen hat. Der Text ist sehr symmetrisch aufgebaut: Auf stadtrömische kultische Aktivitäten folgen Aufgaben im Dienst des Imperium (bis in Asia). Sodann folgen munizipale Funktionen: Eine wurde in Verona übernommen, alle anderen dagegen in der *colonia* Aquinum. Könnte nicht *coloniae* genauso wie *Veronae* als örtliche Spezifizierung sich auf alle vorhergehenden munizipalen Tätigkeiten beziehen? Dann wäre die Wortstellung *coloniae patronus* nicht mehr auffällig, sondern die beiden Wörter wären durch ein Komma zu trennen.

¹⁹ Nach K. LATTE, Römische Religionsgeschichte, München 1960, 395 A. 1, hat Nero hier offenbar in seiner Qualität als *pontifex maximus* gehandelt. Dies ist kaum zutreffend, da sonst wohl diese Funktion genannt würde. Von Ernennung durch den Kaiser kann keine Rede sein; vielmehr wurde der *flamen* durch das zuständige städtische Gremium bestimmt (*creatus*!); der Kaiser hat dabei nur seinen Einfluß ausgeübt. Der gleiche Einfluß wurde übrigens zu seinen Gunsten von Claudius bei der Wahl zum *quinquennalis* ausgeübt. DESSAU versteht, wohl zutreffend, im Kommentar zur Inschrift *beneficio* als *commendatio*.

einen Hinweis auf das fortentwickelte Verhältnis zur kultischen Verehrung des Herrschers sehen. Denn während Nero kaum mehr Zurückhaltung erkennen ließ, verhielt sich Tiberius dem Gesamtphänomen gegenüber recht restriktiv.²⁰ So ist es durchaus verständlich, wenn sich die Bewohner einer Stadt erst einmal der kaiserlichen Zustimmung und Erlaubnis versicherten, bevor sie einen *flamen Romae et divi Augusti* einsetzten. Man braucht dabei keineswegs davon auszugehen, daß die Zustimmung rechtlich nötig war; es kann vielmehr lediglich eine politisch-gesellschaftliche Absicherung beabsichtigt gewesen sein. Da die Inschrift in Aquinum spätestens im Jahr 29 gesetzt worden sein muß,²¹ könnte man sogar vermuten, daß es sich um den ersten *flamen* für den divinisierten Kaiser gehandelt hat.²² Das Beispiel aus Luna läßt zudem vermuten, daß ein solches kaiserliches «Eingreifen» häufiger vorgekommen sein kann, als die inschriftlichen Formulare vermuten lassen; denn CIL XI 1351 = D. 233 bringt keinen Hinweis, daß Nero sich für die Wahl des *flamen* eingesetzt hat, während diese Tatsache in CIL XI 6955 = D. 8902 hervorgehoben wird.

Gegen die vorgetragene Interpretation des Textes aus Aquinum läßt sich kein Einwand aus der Verwendung des Verbums *cooptare* ableiten. Zwar wird es üblicherweise für die Ergänzung eines Kollegiums gebraucht,²³ und *flamines* sind im allgemeinen eben Einzelpriester, gehören keinem Kollegium an. Allein, dieser Einwand träfe auch auf die Wahl zum Patron zu, da auch die Patrone kein Kollegium bildeten. Vor allem aber hat ENGESSER eindeutig nachweisen können, daß *cooptare* zu meist in der Bedeutung «gemeinsam wählen» benutzt wurde, gerade bei der Wahl eines Patrons.²⁴ Da auch bei der Bestimmung der munizipalen Priester entweder der *populus* oder der *ordo decurionum* beteiligt war und dabei ebenfalls *cooptare* verwendet wurde,²⁵ ist dieses Verb auch in CIL X 5393 = D. 6286 in dem oben angeführten Sinn zu verstehen.

Da sich somit in unserer Überlieferung keinerlei Hinweise mehr auf eine Beteiligung eines Kaisers bei der Wahl eines *patronus civitatis* finden, ist es müßig, die Frage zu erörtern, ob die Herrscher sich in der Ausübung irgendwelcher «Rechte» zurückhielten. Daß andererseits die Gemeinden niemanden wählten, der beim Kaiser ohne Einfluß oder gar Persona ingrata war, entsprach ganz natürlicherweise ihren wohlverstandenen, realistischen Interessen und dem Sinn des Patronats.²⁶

²⁰ Vgl. zusammenfassend A. GARZETTI, *From Tiberius to the Antonines*, London 1974, 25. 570 f.

²¹ Nero Iulius Caesar, der ohne Rückhalt im Text genannt wird, fiel im J. 29 in Ungnade, PIR² J 223.

²² Unter Umständen hing die Anfrage auch mit dem Charakter des Flaminats als *perpetuus* zusammen.

²³ Vgl. etwa R. PARIBENI, *Diz. epigr.* II 1200 ff.

²⁴ ENGESSER (A. 3) 41 ff.

²⁵ D. LADAGE, *Städtische Priester- und Kultämter im lateinischen Westen des Imperium Romanum zur Kaiserzeit*, Diss. Köln 1971, 72 ff.

²⁶ Dies zur Quintessenz von NICOLS 432.